

Ergänzende Bedingungen der Elektrizitätsgenossenschaft Karlstein eG (EGK)

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

Inhaltsübersicht

Präambel

- 1 Ablesung der Messeinrichtungen
- 2 Wohnungswechsel
- 3 Abschlagszahlungen
- 4 Vorauszahlung, Vorkassensysteme
- 5 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs
- 6 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
- 7 Haftung
- 8 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
- 9 Datenverarbeitung
- 10 Sonstiges
- 11 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Präambel

Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) am 08.11.2006 getrennt worden in zwei Verordnungen:

- Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
- Netzanschlussverordnung (NAV)

Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Stromgrundversorgungsverordnung Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich der Versorgung treffen.

1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und §11 StromGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte von der EGK oder auf Verlangen von der EGK vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV – abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die EGK übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

2. Wohnungswechsel (zu § 20 StromGVV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (z.B. Brief oder Fax) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer,
- b. Datum des Auszugs,
- c. Neue Rechnungsanschrift,
- d. Zählernummer,
- e. Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt
- f. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Weiterhin ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung

der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr Abschläge (Teilbeträge) an die EGK. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)

4.1 Die EGK ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- b. bei wiederholter Mahnung,
- c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die EGK zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

4.3 Die EGK kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV)

5.1 Rechnungen werden zu dem von der EGK angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

5.2 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die EGK leisten:

- a. Lastschriftinzugsverfahren
Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugsermächtigung kann der Kunde schriftlich erteilen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen.
- b. Überweisung
Überweisungen sind für die EGK kostenfrei auf das

von der EGK mitgeteilte Konto unter Angabe der

Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

- 5.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der EGK angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich ange-mahnt und können anschließend durch einen Beauftrag-ten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der EGK in folgender Höhe zu erstatten:
Für die erste Mahnung: 2,50 Euro;
für jede weitere Mahnung: 5,00 Euro;
für jeden Inkassogang: 50,00 Euro.
Darüber hinaus ist die EGK berechtigt, Verzugszinsen gemäß den §§ 286 und 288 BGB zu verlangen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versor-gung (zu § 19 StromGVV)

- 6.1 Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzan-schluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
- Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung: 59,50 Euro (netto 50,00 Euro).
 - Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschluss-nutzung: 59,50 Euro (netto 50,00 Euro).
 - Zuschlag für Maßnahmen aufgrund Kundenwunsches außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten: 59,50 Euro (netto 50,00 Euro).
- Darüber hinaus ist die EGK berechtigt, Verzugszinsen gemäß den §§ 286 und 288 BGB zu verlangen.

Die Kosten für Mahngebühren und Inkassogang sind umsatzsteuerfrei.

- 6.2 Die Kosten der Wiederherstellung kann die EGK im Voraus verlangen.
- 6.3 Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

7. Haftung (zu § 6 StromGVV)

Die EGK haften nicht für Schäden bei einer Unterbre-chung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitäts-versorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 StromGVV gegenüber der EGK als Netzbetrei-ber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen von der EGK. In diesem Fall haftet die EGK für von ihr vorsätzlich o-der grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahr-lässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Zu den vorgenannten Preisen wird – soweit erforderlich – die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils zum Zeit-punkt der Leistungserbringung geltenden Höhe hinzu-gerechnet.

9. Datenverarbeitung

- 9.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die EGK notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versor-gungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hier-bei beachtet die EGK die datenschutzrechtlichen Be-stimmungen.

- 9.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Ver-tragserfüllung zwischen der EGK und dem Netzbetrei-ber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die EGK weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10. Sonstiges

- 10.1 Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt aus-schließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den in-ternationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- 10.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Text-formklausel.

11. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Be-dingungen (zu § 5 StromGVV)

- 11.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 15.04.2007 in Kraft.
- 11.2 Die EGK ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingun-gen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestim-mungen zu ändern.

Stand: April 2007